

5 StR 135/00

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 19. April 2000 in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen schweren Raubes u. a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 2000

beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 20. Dezember 1999 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Die Ablehnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist bei dem Angeklagten R nach den getroffenen Feststellungen mangels hinreichend konkreter Erfolgsaussicht gerechtfertigt. Die problematische, bei dem Angeklagten Ri indes noch tragfähige Begründung des Tatrichters für die Ablehnung des § 64 StGB wird Anlaß für besondere Beachtung bei einem möglichen Antrag gemäß § 57 Abs. 2 StGB geben (vgl. § 67 Abs. 5 StGB).

Harms Häger Basdorf
Gerhardt Raum